Arglistiges Verschweigen

Beim Pferdekauf spielt arglistige Täuschung eine nicht unerhebliche Rolle. Zumeist werden wesentliche Eigenschaften unwahr angegeben. Aber auch ein reines Verschweigen von wesentlichen Umständen kann ein Arglistvorwurf begründen.

Das Landgericht Heilbronn hatte über einen Fall zu befinden, in dem ein Quarter Horse für einen sehr günstigen Preis verkauft worden ist. Der Voreigentümer hatte auf die Röntgenveränderungen an den Vordergliedmaßen hingewiesen. Dem Beklagten war auch das Lahmheitsrisiko bekannt. Der nunmehr Beklagte verkaufte rund ein Jahr später das Pferd für den dreifachen Betrag weiter. Auf Befragen hat er angegeben, dass das Pferd bei ihm und auch bei dem Voreigentümer zu keinem Zeitpunkt gelahmt habe. Zudem hat er auf die ihm bekannten Röntgenveränderungen nicht hingewiesen. Darüber hinaus hat er sogar bei den Verkaufsverhandlungen bekundet, dass man das Pferd nicht zu röntgen brauche, da es absolut gesund sei.

Es verhält sich so, dass von einer arglistigen Täuschung dann auszugehen ist, wenn der Vertragsschuss auf Seiten des Käufers auf einen Irrtum bzw. einer Fehleinschätzung beruht, die vom Verkäufer bewusst herbeigeführt worden ist. So etwas ist immer genau dann der Fall, wenn zu wesentlichen wertbildenden Faktoren vorsätzlich oder zumindest leichtfertig falsche Angaben gemacht werden. Dies ist häufig der Fall in Bezug auf Vorerkrankungen. Grundsätzlich kann aber auch durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine arglistige Täuschung begangen werden. In dem Fall, den das Landgericht Heilbronn zu verhandeln hatte, hat das Gericht entschieden, dass die Verkäuferin durch das Verschweigen der ihr bekannten Röntgenveränderungen an den Vorderbeinen des Pferdes getäuscht hat. Ein solches Verschweigen von Tatsachen stellt nur dann eine arglistige Täuschung da, wenn eine Aufklärungspflicht des Verkäufers besteht. Eine solche ist besonders dann anzunehmen, wenn schon aus dem Verlauf und dem Inhalt der Vertragsverhandlungen zu erkennen ist, dass bestimmte Umstände für die Kaufentscheidung von entscheidender Bedeutung sind. Solche Umstände muss der Verkäufer ungefragt mitteilen. Die Aufklärungspflicht besteht, wenn das Pferd gravierende Mängel aufweist, bei deren Kenntnis der Kaufvertrag nicht zustände gekommen wäre. In dem Fall, vor dem Landgericht Heilbronn ist eine Aufklärungspflicht Seitens des Gerichtes bejaht worden. Die Veränderungen an den Vordergliedmaßen seien als „wichtige Umstände“ einzustufen. Die Klägerin habe das Pferd zur Ausübung ihres reitsportlichen Hobbys erworben. Da ein erhöhtes Lahmheitsrisiko vorhanden gewesen sei habe die Verpflichtung für den Beklagten bestanden hier aufzuklären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Verkäufer eines Pferdes grundsätzlich verpflichtet ist, auch ungefragt, den Kaufinteressenten über wesentliche negative Eigenschaften des angebotenen Pferdes aufzuklären. Zunehmend stellt die Rechtsprechung strengere Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Verkäufers. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, muss er damit rechnen, dass sein Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann.